

§ 1

Geltungsbereich, Hafententgelte

- 1.1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Hafen Spiekeroog (s. Lageplan in der Anlage).
- 1.2. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Hafens Spiekeroog. Dazu gehören das

1.2.1 Hafengeld	§§ 4-5
1.2.2 Kajegeld	§§ 7-8
1.2.3 Lagergeld	§ 9
1.2.4 Entnahme von Wasser	§ 10
1.2.5 Entnahme von Strom	§ 11
1.2.6 Rampennutzung	§ 12
1.2.7 Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen	§ 13
- 1.3. Für die Nutzung des Hafens und die von der Nordseebad Spiekeroog GmbH (NSB) oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen erhebt die NSB separate Entgelte. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus einem gesonderten Preis- und Konditionsverzeichnis, das in den Geschäftsräumen der NSB eingesehen werden kann.
- 1.4. Der Hafenmeister¹ ist im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung gegenüber den Hafennutzern, insbesondere für die Zuweisung der Liegeplätze, Nutzung der Lagerflächen und der Rampe weisungsbefugt.
- 1.5. Die Hafengewässer sind zum Befahren mit Sportfahrzeugen und der Benutzung zu Schulungszwecken freigegeben. Dabei darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Berufsschiffahrt nicht behindert werden.
- 1.6. Im Übrigen gilt die Niedersächsische Hafenordnung.

§ 2

Entgelterhebung

- 2.1. Die Entgelte werden durch die NSB erhoben. Die NSB kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- 2.2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.
- 2.3. Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind der Reeder, Eigner und Charterer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für das Kajegeld sind Umschlagunternehmer, Auftraggeber, Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- 2.4. Die genannten Beträge sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für die unter Ziffer 4.3. aufgeführten Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe. Dort ist ein Bruttobetrag ausgewiesen.
- 2.5. Zahlungsmittel ist der Euro.

§ 3

Meldepflichten

- 3.1. Unverzüglich nach dem Einlaufen sind die erforderlichen Angaben gegenüber der NSB¹ für die Berechnung der unter Ziffer 1.2. genannten Entgelte zu machen.
- 3.2. Meldepflichtig sind
 - 3.2.1. für das Hafengeld der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter.
 - 3.2.2. für das Kajegeld der Umschlagsunternehmer und sein Auftraggeber (z. B. Ladungsagent).
- 3.3. Die NSB kann die Vorlage des Schiffsmeßbriefes, den Nachweis über die amtlich zugelassene Fahrgastzahl, die Ladungsmanifeste und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Können die erforderlichen Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegt werden, hat der Meldepflichtige der NSB auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der erforderlichen Berechnungsgrundlagen, wie z. B. Vermessung des Fahrzeugs, Ladung, Art und Menge des Umschlags bzw. der Zahl der beförderten Personen, zu gewähren.
- 3.4. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt die NSB die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen nach billigem Ermessen auf Kosten des Schuldners.

¹Der Hafenmeister ist unter der Tel-Nr. 04976 9193 138 zu erreichen. Alternativ ist die Meldung per E-Mail an hafen@spiekeroog.de möglich.

§ 4

Hafengeld

Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen.

4.1. Für Seeschiffe:

- 4.1.1. Zu den Seeschiffen gemäß 4.1. zählen nur die Schiffe, die nicht unter 4.2. bis 4.4. genannt sind.
- 4.1.2. Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69) und dem Schiffstyp.

- 4.1.3. Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).
- 4.1.4. Liegen für die BRZ bzw. BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.
- 4.1.5. Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld je qm eingenommener Wasserfläche nach der Formel: größte Länge x größte Breite x Faktor je BRZ gemäß Ziffer 4.1.6. erhoben.
- 4.1.6. Das Hafengeld beträgt für jedes Einlaufen und für jeden weiteren Tag Liegezeit: 0,36 Euro je BRZ bzw. BRT gemäß 4.1.3. bzw. eingenommene Wasserfläche gemäß 4.1.5.

4.2. Für Fahrgastschiffe bzw. -fahrzeuge:

Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt für jedes Einlaufen und für jeden weiteren Tag Liegezeit:

- 4.2.1. Im Linienverkehr zwischen Neuharlingersiel und Spiekeroog 0,60 Euro je BRZ. Dies gilt auch, wenn der genannte Hafen nicht auf direktem Wege angelaufen wird.
Als Linienverkehr gilt die direkte tägliche, an mindestens 350 Tagen und unabhängig vom Verkehrsaufkommen fahrplanmäßig durchgeführte Fahrt zwischen den Häfen mit Fahrgastschiffen ab einer Mindestkapazität von 200 Fahrgästen.
- 4.2.2. Im Gelegenheitsverkehr zwischen Neuharlingersiel und Spiekeroog 0,94 Euro je BRZ. Dies gilt auch dann, wenn einer der Häfen nicht auf direktem Wege angelaufen wird.
- 4.2.3. Im Verkehr von Spiekeroog in See, von Insel zu Insel oder von und zu Häfen außerhalb der unter Buchstabe a) aufgeführten Strecke 0,94 Euro je BRZ.
- 4.2.4. Bei Wasserfahrzeugen zu 4.2. für die keine BRZ- oder BRT-Vermessung vorliegt, erfolgt die Berechnung des Hafengeldes je qm eingenommener Wasserfläche nach der Formel: größte Länge x größte Breite x Faktor je BRZ gemäß Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3.

4.3. Für Sport-, Schulungsfahrzeuge und Traditionsschiffe:

- 4.3.1. Das Anlegen an der Kaje ist für Sport- und Schulungsfahrzeuge bis zu einer Länge von 14 m nur für eine kurze Zeit für das Be- und Entladen, Wasser nehmen, Segel setzen oder bergen, sowie das An- und Ablegen zu Ausbildungszwecken gestattet, sofern die Kaje dafür frei ist. Hier-von ausgenommen sind Notfälle. Es besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Ausnahmegenehmigungen.
- 4.3.2. Das Hafengeld für Sport- und Schulungsfahrzeuge und Traditionsschiffe bemisst sich nach der Länge des Fahrzeugs. Es beträgt je angefangenen Tag Aufenthalt im Hafen:

für jeden angefangenen Meter an der Kaje	1,85 Euro
für jeden angefangenen Meter an Steg oder Pontonanlagen	2,05 Euro
- 4.3.3. Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.
- 4.3.4. Sofern Sport- und Schulungsfahrzeuge oder anerkannte Traditionsschiffe zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt werden, ist das Hafengeld entsprechend Ziffer 4.2. zu entrichten. Dieses gilt auch für die Personenbeförderung mit gecharterten Schiffen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr nach Ziffer 4.2.

4.4. Für besondere Wasserfahrzeuge:

Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte, sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Tarifs genannt sind, beträgt das Hafengeld für jedes Einlaufen und für jeden weiteren angefangenen Tag je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,60 Euro.

§ 5

Befreiungen

Vom Hafengeld nach § 4 sind befreit:

- 5.1. Seeschiffe, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.
Diese Regelung gilt nicht für Kriegs- und Trossschiffe, die militärische und sonstige Güter laden od. löschen, die nicht zur Verwendung auf dem betreffenden Schiff bestimmt sind. Sie gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.
- 5.2. Seentretungsschiffe
- 5.3. Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- 5.4. Seeschiffe, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld gemäß Ziffer 4.1. für Seeschiffe zu zahlen.
- 5.5. Sport- und Schulungsfahrzeuge, für die der Nachweis erbracht wird, dass für sie Entgelt nach der von der Gemeinde Spiekeroog genehmigten „Gebührenordnung für die Steganlage des SSC“ entrichtet wurde. Das gilt

auch, soweit sie zu Ausbildungszwecken eingesetzt werden, hierbei mehrfach das Ein- und Auslaufen oder das An- und Ablegen üben und die an Bord befindlichen Personen im Hafen Spiekeroog das Boot betreten und verlassen.

- 5.6. Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die über einen Pachtvertrag für einen festen Liegeplatz mit dem Hafenbetreiber und über eigene landseitige Versorgung mit Strom und Wasser verfügen (d. h. nicht über die öffentlich zugänglichen Hafeneinrichtungen) und die nicht öfter als maximal zweimal jährlich den Liegeplatz verlassen.

§ 6

Pauschalierte Entgelte

Im Falle der regelmäßigen Nutzung des Hafens Spiekeroog können für die unter dieser Nutzungs- und Entgeltordnung anwendbaren Vergütungen auf Antrag Sondervereinbarungen in Form einer Monats- oder Jahrespauschale getroffen werden. Die Vereinbarung und Zahlung einer Monats- oder Jahrespauschale begründet nicht das Recht auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.

§ 7

Kajegeld

Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kajeanlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagszwecken ist ein Kajegeld, für das Löschen oder Laden in direkter Folge, zu zahlen.

- 7.1. Für Fahrgäste: jeweils für die Hälfte der amtlich zugelassenen Fahrgastzahl des Schiffes.

7.1.1. Kajeanlagen

Linienvkehr gemäß Ziffer 4.2.1. je Fahrgast 0,30 EUR.

Gelegenheitsverkehr gemäß Ziffer 4.2.2. je Fahrgast 2,40 EUR.

7.1.2. Steg- oder Ponton-Anlagen

Linienvkehr gemäß Ziffer 4.2.1 je Fahrgast 0,60 EUR.

Gelegenheitsverkehr gemäß Ziffer 4.2.2. je Fahrgast 2,70 EUR. Mindestens jedoch 10 Fahrgäste.

7.2. Für Güter

7.2.1. Massen- und Stückgüter

gepackt oder verpackt 1,78 EUR je t,

übrige oder lose 0,95 EUR je t.

7.2.2. das Übersetzen bzw. den Umschlag von Fahrzeugen und Containern, pro angefangene Meter Gesamtlänge 9,55 Euro.

§ 8

Befreiung vom Kajegeld

Kajegeld ist nicht zu zahlen für

- 8.1. Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) dieses Schiffes dienen sollen oder gedient haben.
- 8.2. Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden.
- 8.3. Den Umschlag von Fisch aus eigenem Fang.
- 8.4. Den Umschlag von Bord zu Bord.
- 8.5. das unmittelbare Zu-Wasser-lassen oder Aus-dem-Wasser-nehmen von Stegelementen und privaten Sportfahrzeugen.

§ 9

Lagergeld

- 9.1. Für das Lagern von Gütern auf Lagerplätzen, sowie das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenständen im Wasser ist Lagergeld nach der in Anspruch genommenen Fläche zu entrichten:

9.1.1. Je angefangene 24 Stunden 0,60 Euro/m².

9.1.2. Das Mindestentgelt beträgt 20,00 Euro/Tag.

- 9.2. Die Lagerung ist nur mit Zustimmung der NSB zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Die NSB weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des Eigentümers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden.

- 9.3. Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf Grundlage dieser Entgeltordnung mit dem Nutzer ein entsprechendes Vertragsverhältnis geschlossen werden.

§ 10

Entnahme von Wasser

Für die Entnahme von Wasser sind zu entrichten:

Je angefangenen Kubikmeter Wasser 3,45 Euro

Das Mindestentgelt beträgt 10,00 Euro

Mengen bis zu 0,5 m³ für Trinkzwecke aus einem Hydranten ohne Benutzung einer Schlauchleitung werden kostenlos abgegeben.

§ 11

Entnahme von Strom

Für die Entnahme von Strom sind zu entrichten:

je angefangene kW/h 0,58 Euro

Das Mindestentgelt beträgt 10,00 Euro

§ 12

Rampennutzung

Der Nutzer der Rampe hat die Nutzung vorher bei der NSB, d. h. in der Regel beim Hafenmeister, anzumelden.

Für jede gewerbliche Benutzung der Rampe wird erhoben:

Je Nutzung 86,25 Euro.

§ 13

Schiffsabfallentsorgung

- 13.1. Im Hafen von Spiekeroog ist nur die Entladung und Entsorgung von Hausmüll ähnlichen Schiffsabfällen nach Marpol Anlage V möglich, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wenn diese vorher mit dem Hafenmeister vereinbart wurde. Hierfür wird für jedes in den Hafen einlaufende Fahrzeug pro Anlegung ein pauschaliertes Entgelt von 3,00 EUR je angefangene 100 BRZ pro Tag erhoben.
- 13.2. Die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage I (öhlhaltige Flüssigkeiten) oder Anlage IV (Schiffsabwässer) sowie die Entsorgung von besonders aufwändigen Schiffsabfällen, wie z. B. Chemikalien, Farbreste, elektrische Geräte, Fischgeschirre usw. oder die Entsorgung von Ladungsrückständen kann nur nach vorheriger direkter Absprache an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb abgegeben werden.
- 13.3. Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:
 - 13.3.1. Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
 - 13.3.2. Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,
 - 13.3.3. wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

§ 14

Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte – mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe – sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggfs. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- 15.2. Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung sind mit Aufnahme der Nutzung fällig. Die Zahlung kann von der NSB vor Auslaufen des Schiffes verlangt werden. Die Entgelte für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.
- 15.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.4. Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Tarifes ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 15.5. Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
- 15.6. Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung gemäß § 3 kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 100 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 100,00 Euro, erhoben werden.
- 15.7. Das Mindestentgelt nach dieser Entgeltordnung beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportboote und Traditionsschiffe gemäß Ziffer 4.3.

§ 16

Schlussbestimmung

- 16.1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- 16.2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für den Hafen Spiekeroog vom 30.04.2020 außer Kraft.

Spiekeroog, den 30.09.2021

NSB

Ansgar Ohmes
Geschäftsführer